

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 247/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

,

g e g e n

Norddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft,
Seligmannallee 4, 30173 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Dezember 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 2. August 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet. Eine allgemeine Überprüfung der Entscheidung des LSG dahingehend, ob es richtig oder falsch bzw "fehlerhaft" - so die wiederholten Ausführungen des Klägers in seiner Beschwerdebegründung - entschieden hat, ist nicht Gegenstand eines Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde.
- 2 Von den zulässigen Zulassungsgründen führt der Kläger in seiner Beschwerdebegründung nur den Verfahrensmangel an. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Als ersten Verfahrensmangel rügt der Kläger, das LSG habe bei seiner Entscheidung die Stellungnahmen von Dr. P. und Prof. Dr. P. berücksichtigt, die von der Beklagten unter Verstoß gegen das Auswahlrecht des Klägers nach § 200 Abs 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch beauftragt worden seien, woraus sich als zwingende Rechtsfolge eine Entfernung aus der Akte und ein Verwertungsverbot ergebe. Dies sei dem LSG auch bekannt gewesen. Mit diesem Vortrag wird kein Verfahrensfehler in nachvollziehbarer Weise bezeichnet. Denn dem Vortrag ist schon nicht zu entnehmen, wieso und in welchem Verfahrensstand die Beklagte bei der Beauftragung der genannten Ärzte gegen das Auswahlrecht des Klägers verstoßen haben soll. Es ist nicht Aufgabe des Revisionsgerichts im Rahmen eines Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde die gesamten Verwaltungs- und Gerichtsakten durchzuarbeiten, um den Sachverhalt zunächst aufzubereiten.
- 4 Die Rüge des Klägers, das LSG habe bestimmte Zeugen nicht befragt, bezeichnet schon deswegen keinen Verfahrensmangel, weil nicht dargelegt wird, dass es für die Entscheidung des LSG auf diese Zeugenvernehmung überhaupt ankommt. Denn zuvor wird ausgeführt, das LSG habe die Aussagen der Zeugen für nicht relevant gehalten. Dies hätte besondere Darlegung erfordert, um aufzuzeigen, dass die Entscheidung auf diesem Verfahrensfehler überhaupt beruhen kann (vgl Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).



- 5 Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, weil das LSG ohne vorherigen Hinweis den Sachverhalt anders als das Sozialgericht gewürdigt hat, ist als Verfahrensmangel ebenfalls nicht dargetan. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) soll der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes <GG>, § 62 SGG) verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f).
- 6 Es besteht jedoch weder eine allgemeine Aufklärungspflicht des Gerichts über die Rechtslage noch die Pflicht, vor der Entscheidung die endgültige Beweiswürdigung darzulegen. Denn das Gericht kann und darf das Ergebnis der Entscheidung, die in der nachfolgenden Beratung erst gefunden werden soll, nicht vorwegnehmen, auch wenn durch einen Beschluss entschieden wird. Es gibt insbesondere keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (vgl etwa BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1). Art 103 Abs 1 GG gebietet vielmehr lediglich dann einen Hinweis, wenn das Gericht auf einen Gesichtspunkt abstellen will, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbevollmächtigter nicht zu rechnen brauchte (vgl BVerfGE 84, 188, 190). Derartiges hat der Kläger nicht vorgetragen.
- 7 Auch die mit einer Rüge wegen nicht erfolgter ergänzender Befragung der Sachverständigen geltend gemachte Verletzung des rechtlichen Gehörs (vgl Beschluss des Senats vom 13. September 2005 - B 2 U 5/05 B -) kann vorliegend nicht zu einer Zulassung der Revision führen, weil dies die Darlegung sachdienlicher Fragen erfordern würde, die der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen sind. Aus diesem Grund scheitert auch eine in dieser Rüge inzident enthaltene Aufklärungsrüge nach § 103 SGG, die spätestens in der Beschwerdebegründung ein Aufzeigen entsprechender sachdienlicher (Beweis-)Fragen erfordert.
- 8 In seinen übrigen Ausführungen, ua zu Verstößen gegen allgemeine Erfahrungssätze, zur fehlenden Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens - aus seiner Sicht -, setzt der Kläger sich im Kern mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Von einer weiteren Begründung wird insoweit abgesehen, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbs 2 SGG).



- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)